

Ehrenordnung (EO)

Inhaltsverzeichnis

Der LEV NRW gibt sich auf Grundlage von § 5 Ziffer 1 der Satzung diese Ehrenordnung:

<i>Artikel 1</i>	<i>Auszeichnungen und Ehrungen</i>	<i>1</i>
<i>Artikel 2</i>	<i>Ehrennadeln</i>	<i>1</i>
<i>Artikel 3</i>	<i>Ehrenmitgliedschaft</i>	<i>1</i>
<i>Artikel 4</i>	<i>Ehrenvorstandsmitgliedschaft</i>	<i>1</i>
<i>Artikel 5</i>	<i>Ehrenpräsidentschaft</i>	<i>2</i>
<i>Artikel 6</i>	<i>Aberkennung einer Ehrung</i>	<i>2</i>

Artikel 1 **Auszeichnungen und Ehrungen**

1. Personen, die sich um den Eissport in Nordrhein-Westfalen verdient gemacht haben, können vom Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen eine Auszeichnung oder Ehrung erhalten.
2. Auszeichnungen und Ehrungen finden in einem würdigen Rahmen, beispielsweise in der Mitgliederversammlung oder in geeigneter Form am Rande einer Veranstaltung oder in einem eigens dazu ausgerichtetem Empfang statt.
3. Die Auszeichnung erfolgt durch Verleihung einer silbernen oder goldenen Ehrennadel. Über die Auszeichnung entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
4. Die Wahl zum Ehrenmitglied, zum Ehrenvorstandsmitglied und zum Ehrenpräsidenten erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Durch die Ehrung werden die Personen zu persönlichen Mitgliedern des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen gemäß § 9 Ziffer 2 der Satzung ohne Stimmrecht. Mit der Verleihung verbunden ist das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung.

Artikel 2 **Ehrennadeln**

1. Eine silberne Ehrennadel wird an erfolgreiche Sportler bei nationalen Meisterschaften und internationalen Wettkämpfen und verdiente Persönlichkeiten der Vereine vergeben.
2. Eine goldene Ehrennadel wird an erfolgreiche Sportler bei internationalen Meisterschaften und Persönlichkeiten vergeben, die sich um den Verband verdient gemacht haben.

Artikel 3 **Ehrenmitgliedschaft**

Zu Ehrenmitgliedern des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen können Persönlichkeiten gewählt werden, die sich über einen langen Zeitraum um die Belange des Eissports in Nordrhein-Westfalen bemüht haben und deren Verdienste um den Verband sichtbar geworden sind.

Artikel 4 **Ehrenvorstandsmitgliedschaft**

1. Zum Ehrenvorstandsmitglied des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen können ehemalige Vorstandsmitglieder gewählt werden, die über mindestens 15 Jahre aktiv an der Verbandsführung beteiligt waren und den Eissport in Nordrhein-Westfalen nachhaltig geprägt haben.

2. Ehrenvorstandsmitglieder können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie nehmen eine beratende Funktion wahr und haben kein Stimmrecht.

Artikel 5 **Ehrenpräsidentschaft**

1. Zum Ehrenpräsident kann ernannt werden, wer als Präsident dem Eissport in Nordrhein-Westfalen über Jahre ein Gesicht gegeben und sich in außergewöhnlicher Weise um das Wohl des Verbandes nachhaltig verdient gemacht hat.
2. Der Ehrenpräsident kann zu allen Versammlungen und Sitzungen eingeladen werden. Er hat kein Stimmrecht, ihm obliegt die Beratung der Amtsträger.

Artikel 6 **Aberkennung einer Ehrung**

Wem eine Ehrung des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen verliehen wurde und der anschließend das Ansehen des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen beschädigt, dem kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands die persönliche Mitgliedschaft entziehen. Das Quorum der Versammlung hat in diesem Fall zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen zu betragen.